

~~ZSC~~ ~~HJ~~ ~~DU~~ ~~RH~~
~~HJ~~ ~~LB~~ ~~BT~~ ~~JS~~

s.B.31.RDA.O. - MH/bg

Bern, den 5. Dezember 1973

VERTRAULICH

Vermögensrechtliche Verhandlungen mit
der Deutschen Demokratischen Republik

Bern, 27. - 29. November 1973

1. Ausgangspunkt war die Vereinbarung vom 12. Juli 1972 über den Austausch von staatlichen Handelsmissionen. Die DDR hatte sich dabei einverstanden erklärt, nach Herstellung diplomatischer Beziehungen Verhandlungen über eine vermögensrechtliche Regelung im gegenseitigen Interesse aufzunehmen.

Die Schweiz ist der erste Staat, mit dem die DDR nunmehr vermögensrechtliche Verhandlungen aufgenommen hat. Sie hat damit ihren Vorsprung noch vergrössert, der schon darin bestand, dass vom 4. - 9. Dezember 1972 in Berlin vorbereitende Expertenberatungen stattgefunden hatten.

Die Delegation der DDR setzte sich aus drei Beamten des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens - eines direkt dem Ministerrat unterstellten Amtes - sowie der Stellvertreterin des Leiters der Abteilung Rechts- und Vertragswesen im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Frau Dr. Ursula Herzog, zusammen. Die Delegation hätte vom Leiter des Amtes für den Rechtsschutz, Prof. Kleyer, angeführt werden sollen. Wegen Spitalaufenthalts war sie seinem Stellvertreter, Dr. H. Geschwandtner, unterstellt.

Die schweizerische Delegation war von Botschafter Diez geleitet und umfasste die Herren Dr. Fritschi, Dr. Kaufmann, Otth und den Unterzeichneten.

2. Die Absicht der schweizerischen Delegation bestand darin, den Gesamtkomplex der schweizerischen Forderungen anzumelden (Vermeiden des Negativeffekts), ohne aber mit Maximalforderungen vorzuprellen. Nahziel war es, den Komplex der staatlichen Verwaltung zu konkretisieren.

Ausgangsposition der Delegation der DDR war zunächst der Hinweis, dass die Aussenpolitik der DDR auf die Zukunft (wirtschaftliche und wissenschaftliche Beziehungen) gerichtet sei, dass aber die offenen vermögensrechtlichen Fragen zu lösen seien. Die DDR sei an einer abschliessenden, vollständigen und endgültigen Regelung der zwischen beiden Staaten hängigen vermögensrechtlichen Fragen interessiert. Es gehe um den Tatbestand der staatlichen Verwaltung. Ausländisches Vermögen, durch den Krieg und faschistische Ausbeutung grösstenteils ruiniert, sei zu seiner Sicherstellung sowie zur Nutzung für die Lebensexistenz der antifaschistischen Kräfte Deutschlands provisorisch in Schutz genommen worden. Wenn die staatliche Verwaltung noch heute bestehe, so aus Gründen, die die DDR nicht zu vertreten habe.

Die schweizerische Delegation ging davon aus, dass die Schweiz mit Deutschland nicht Krieg geführt habe. Mit der staatlichen Verwaltung sei nicht die Gesamtheit der schweizerischen Ansprüche erfasst. Das Motiv der Enteignungen und Verfügungsbeschränkungen sei sekundär. Massgebend seien der heutige Sachverhalt nach Herstellung diplomatischer Beziehungen, das Ausmass entgangener Erträge und die völkerrechtliche Beurteilung.

Es konnte Einigkeit darüber hergestellt werden, im Sinne einer Arbeitsgrundlage mit der staatlichen Verwaltung zu beginnen. Diese stellt den Hauptkomplex der schweizerischen Forderungen dar (nach den gegenwärtigen Unterlagen - wobei noch kein öffentlicher Aufruf zur Anmeldung notleidender Vermögensinteressen erlassen wurde - 10'480 von insgesamt rund 12'000 Fällen).

3. a) Mit Bezug auf die staatliche Verwaltung bestritt die Delegation der DDR das Vorliegen eines Eingriffs. Man könne der DDR nur dankbar sein, dass sie trotz völkerrechtswidriger Negierung ihrer Existenz ausländisches Vermögen geschützt habe. Die schweizerische Delegation wies, nach Darlegung der Rechtslage nach allgemeinem Völkerrecht, darauf hin, dass, wenn es sich um treuhänderischen Schutz gehandelt habe, in der heutigen Situation eine Fortführung der entsprechenden Massnahmen nicht mehr als notwendig erscheine. Die Delegation der DDR antwortete, man könne nicht über 23 Jahre (der Nichtanerkennung) hinwegsehen, als ob nichts geschehen wäre. Die schweizerische Delegation umriss hierauf, welche Massnahmen nach Völkerrecht - gegen volle Entschädigung - allenfalls zulässig wären.

Der Frage, ob Rückgabe der Vermögenswerte oder Entschädigung, wick die Delegation der DDR im übrigen aus. Sie soll Gegenstand der künftigen Verhandlungen bilden, konkret bei den einzelnen Vermögensobjekten zu entscheiden. Es liegt auch im schweizerischen Interesse, dass in dieser Frage nichts präjudiziert wird.

Die Delegation der DDR versuchte wiederholt, die schweizerische Delegation auf den Stichtag des 8.5.1945 festzulegen. Die Stichtage sind mitentscheidend dafür, welche Vermögenswerte von den Verhandlungen erfasst werden. Liegen die

Stichtage weit auseinander - nach Auffassung der DDR der 8.5.1945 und der Abschluss eines Abkommens, also wohl rund 30 Jahre - besteht die Gefahr, dass infolge Nationalitätswechsels zu viele Fälle ausscheiden. Demgegenüber hätte der Stichtag des 8.5.1945 auch gewisse Vorteile, indem das heikle Problem der Besatzungszeit möglicherweise überspielt werden könnte. Nach Völkerrecht ist für den 1. Stichtag massgebend, wann die Verfügungsbeschränkung effektiv wirksam wurde. Die schweizerische Delegation akzeptierte nach reiflicher Ueberlegung den Stichtag des 8.5.1945 als Arbeitsgrundlage für die kommenden praktischen Arbeiten, mit allen Vorbehalten hinsichtlich seiner rechtlichen Bedeutung in der zu treffenden Regelung, auf die es schliesslich ankommen wird.

Angeschnitten - und teilweise kontrovers blieben - u.a. Fragen der Doppelbürger und der juristischen Personen.

Weiteren Grundsatzdiskussionen verweigerte die Delegation der DDR die Gefolgschaft.

- b) Als nächsten Schritt geht es um eine Bestandesaufnahme der Vermögenswerte. Der konkrete Tatbestand ist beiden Seiten umständehalber weitgehend unbekannt: der Delegation der DDR die persönlichen Verhältnisse der Ansprecher, der schweizerischen Delegation der (effektive und rechtliche) Zustand der Vermögenswerte; zufolge der Haltung der DDR blieben die meisten Ansprecher seit spätestens 1949 ohne jegliche Nachricht.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Delegation der DDR die schweizerischen Auskunftsbegehren über die tatbestandlichen und rechtlichen Verhältnisse der Vermögenswerte und Erträgnisse (Sammelkonti) akzeptierte.

Die Bestandesaufnahme soll mit den Grundstücken beginnen. Die schweizerische Delegation meldete jedoch auch alle übrigen

Kategorien an (einschliesslich blockierter Guthaben und Versicherungsansprüche), wobei sich Grenzfälle der staatlichen Verwaltung ergeben können.

Die Modalitäten der Bestandesaufnahme (zweistufiges Verfahren; Angaben und Unterlagen) wurden eingehend abgesprochen. Der erste Zug liegt an der schweizerischen Delegation.

- c) Unter Hinweis auf die besonderen Gegebenheiten (Bundesbeteiligung, dringender Bundesbedarf) brachte die schweizerische Delegation bereits den Fall "Haus der Schweiz" zur Sprache und überreichte ein Aide-mémoire.

4. Im geeigneten Zeitpunkt machte die schweizerische Delegation auch die Forderungskomplexe der eigentlichen Enteignungen und Verstaatlichungen, der Bodenreform sowie der öffentlichen und privaten deutschen Auslandsschulden aus der Kriegs- und Vorkriegszeit, sowohl derjenigen gegenüber privaten als auch öffentlichen Gläubigern (darunter den bisher ungedeckten Anteil an der Clearingmilliarde), anhängig.

Die Delegation der DDR erklärte, hierauf jetzt nicht eintreten zu können. Diese Fragen müssten für spätere Behandlung zurückgestellt werden, nicht zuletzt weil sie nicht im Geschäftsbereich des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens lägen und die Kompetenz der Delegation überschritten. Die schweizerische Delegation behielt sich ausdrücklich vor, darauf zurückzukommen.

5. Die Delegationen nahmen in Aussicht, auch die Forderungen des Fürstentums Liechtenstein in diesen Verhandlungen zu berücksichtigen. Die nächste Etappe, die Bestandesaufnahme, soll sich deshalb auch auf die liechtensteinischen Ansprüche beziehen.

6. Das weitere Vorgehen hat zu berücksichtigen, dass die DDR zunächst auch mit anderen Staaten eine erste Verhandlungsrunde durchzuführen hat. Da es sich um rund 30 Staaten handeln dürfte, ist bei einem Rhythmus von durchschnittlich 2 Staaten pro Monat (gemäss Auskunft, die die Delegation der DDR auf einem Ausflug abgab) mit etwa 15 Monaten zu rechnen. Trotzdem gelang es der schweizerischen Delegation, mit Zustimmung der Delegation der DDR im Pressecommuniqué einen Satz festzuhalten, wonach die schweizerisch-deutschen Verhandlungen bereits im Laufe des nächsten Jahres fortgesetzt werden.

Inzwischen wird die Bestandesaufnahme ihren Lauf nehmen. Die schweizerische Delegation sollte, nach Rückfragen bei den Geschädigten, möglichst rasch die erforderlichen Angaben über die 10'480 Fälle von staatlicher Verwaltung (+ Fürstentum Liechtenstein) nach Berlin übermitteln (Personalproblem!), um die Delegation der DDR weiterhin anzubinden. In diesem Zusammenhang konnte die schweizerische Delegation das Einverständnis der Delegation der DDR zu einer Zwischenphase in Berlin einholen, die der Auswertung der Angaben und der Vorbereitung der 2. Verhandlungsrunde dienen soll.

Die schweizerische Delegation behielt sich trotz Widerstandes der Delegation der DDR in aller Form vor, zu einem geeignet scheinenden Zeitpunkt einen öffentlichen Aufruf zu erlassen.

7. Das Verhandlungsergebnis ist in Anbetracht der grossen Schwierigkeiten - unverhältnismässig gross auch im Vergleich zu den Verhandlungen der Schweiz mit andern Staaten (Umfang des Verhandlungssubstrats und Höhe der Schadenssumme, komplexe tatbeständliche und rechtliche Verhältnisse, langdauerndes Nichtbestehen diplomatischer Beziehungen, besonders ausgeprägte ideologische Verbrämung, Kriegs- und Besatzungsfolgen, Fragen der Staatensukzession, um nur einige wenige zu nennen) -

positiv. Die Verhandlungen waren manchmal hart, doch in der Regel sachlich, wenn uns auch einige ideologische Pflichtübungen nicht erspart geblieben (und von uns zurückgewiesen worden) sind.

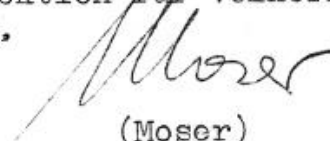
Die schweizerische Delegation sah ihre Absichten erfüllt und hat insbesondere ihr Nahziel erreicht. Die Delegation der DDR ist auf die schweizerischen Forderungen, soweit sie kompetent war, in kooperativer Weise eingetreten. Im übrigen hat sie die heiklen Ansprüche aus der Besatzungs-, Kriegs- und Vorkriegszeit nicht rundweg abgelehnt, sondern zur Kenntnis genommen und auf spätere Behandlung verlegt. Trotz dieser teilweise explosiven schweizerischen Ansprüche sind deutsche Gegenforderungen bisher nicht geltend gemacht worden.

Vor Ueberraschungen werden wir allerdings nicht sicher sein, besonders dann nicht, wenn dritte Gläubigerstaaten - wie wir es in anderen Verhandlungen zur Genüge erlebt haben - durch voreilige, präjudizierende Konzessionen unser Konzept verderben sollten.

Während die zu erwartenden Kontroversen nicht ausgeblieben sind und weiterbestehen, konnte doch in zahlreichen Punkten Uebereinstimmung erzielt werden. Die Vereinbarung der unverzüglichen Aufnahme praktischer Arbeiten im Hauptkomplex (staatliche Verwaltung), ohne dass irgendwelche Fragen präjudiziert werden mussten, ist dabei von erheblicher Bedeutung. Sie verschafft uns gleichzeitig ein erwünschtes Mittel, um die Delegation der DDR festzubinden, um so mehr als zunächst die schweizerische Delegation am Zuge ist. Die Schweiz kann ihren Vorsprung im Vergleich zu anderen Ansprecherstaaten wahren und ausbauen.

Die Fortsetzung der Verhandlungen ist gesichert. Es war die Delegation der DDR selbst, die sich dieser Ausdrucksweise bediente.

Direktion für Völkerrecht
i.A.



(Moser)